

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Civilgesetzgebungs-Commission rath zu folgender  
Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen  
wird:

Mitkommend erhalten Sie B. Volkz. Räthe eine  
Bittschrift des B. Willi, Schreibers am Bezirksges-  
richt von Oberhasli. Er beschwert sich darin über ein  
Schreiben Ihres Justizministers, das ihm, zu wider  
den §§. 2 und 4 Ihres Beschlusses vom 6 Brachmonat  
Lüthi, allen Anteil an den Gerichtsgebühren abspricht.  
Wir zweifeln keineswegs daran, daß Sie gedachten  
auf Uebung und Billigkeit sich gründenden Beschlus,  
nicht werden zu handhaben wissen. Indessen da die  
Sache uns doch hat anhängig gemacht werden wollen,  
so laden wir Sie ein, uns Ihre diebstige Maßnahme  
mitzuteilen.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission erstattet einen  
Bericht über die Bestrafung solcher Verbrecher, die  
aus ihrem Verhaste entweichen und neue Verbrechen  
begehen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt  
wird.

### Gesetzgebender Rath, 11. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Rech-  
nung der Saalinspektoren für die Monate August,  
Sept. und Oktober des laufenden Jahrs, wird in Be-  
rathung genommen und in Folge desselben, diese Rech-  
nung genehmigt, und zugleich verordnet, daß in eins-  
weiliger Abweichung von dem Reglement, für die 2  
noch übrigen Monate dieses Jahrs eine besondere Rech-  
nung soll vorgelegt werden, um sodann mit Anfang des  
künftigen, eine mit dem Jahr fortlaufende Comptabi-  
lität, gleich allen übrigen Staatsrechnungsbehörden,  
beginnen zu können.

Das Gutachten der gleichen Commission über die  
Rechnung der Commissarien der Bibliothek der Gesetz-  
gebung wird in Berathung und folgender Antrag an-  
genommen: „Die von den Bürgern Huber und Lüthy,  
Mitgl. des gesetzg. Raths, als verordneten Commissa-  
rien über die Gesetzgebungsbibliothek, abgelegte erste  
Rechnung, sich erstreckend vom 8. Dec. 1798, als  
dem Anfang dieser Anstalt, bis den 20. Sept. 1800,  
nach welcher die Rechnungsgeber einen Saldo von  
448 Fr. 5 Bz. 2 R heraus schuldig verbleiben, wird  
auf darüber erstatteten Rapport der staatswirthschaftl.  
Commission, als eine getreue Verhandlung genehmigt,  
und es werden die Rechnungsgeber angewiesen, den

Saldo dieser Rechnung in das Einnehmen ihrer neuen  
Rechnung zu bringen.“ (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Was soll in den Landschulen der Schweiz  
gelehrt und nicht gelehrt werden? Eine Abhandlung von Johann Buel,  
Inspektor der Schulen des Distrikts  
Stein, Cantons Schaffhausen. —  
Ex modus in rebus. 8. Winterthur bey  
Steiner. 1801. S. 55.

Wenn von Verbesserung der Landschulen die Rede  
ist, so ist vor allem nothwendig, daß man sich darüber  
einverstehe: was dann eigentlich in den Landschulen ge-  
lehrt werden sollte; diejenigen, welche Erziehungs- und  
Schulplane machen wollen, sollen genau das Bedürfnis  
der Schulen, welchen sie neue Einrichtungen geben wol-  
len, beherzigen, und stets im Auge behalten. Die Bild-  
ung des Gelehrten, des Bürgers, des Landmanns,  
kann und soll nicht die gleiche seyn. Ich sehe Grenzen  
zwischen Stadt und Land; aber keine unübersteigliche  
Mäuren. Ich will verschiedene Stände haben; aber  
sie nicht mit eisernen Fesseln binden. Ich will Regeln  
festsetzen; aber die Ausnahmen erlauben, wo Natur und  
Glück sie verlangen. Ich schreibe für den Schulunterricht  
des Landmanns, und bestimme seine Grenzen. Wenn  
dann unter zehntausenden einer sich findet, dem diese  
Grenzen zu enge sind, was schadet das ihm, was dem  
Staate? Er gehe aus der einfachen Landsschule hinüber  
zum höheren Unterrichte des Bürgers. Um eines einzelnen  
willen, darf man nicht zehntausende auf fremden Boden  
verpflanzen. — Der Landmann gehört zu der broder-  
werbenden Classe der Menschen, und er braucht zu seinem  
Berufe Unterricht, Zeit und Kräfte. Schon von früher  
Jugend auf, giebt der Vater dem Sohne, die Mutter  
der Tochter den nöthigen Unterricht, und die Kinder  
werden bei zunehmenden Jahren und Kräften mit nütz-  
licher Arbeit beschäftigt, und zu ihrem Berufe gebildet.  
Damit aber ist's noch nicht gethan. Unsere Republikaner  
sollen nicht nur Brod zu gewinnen wissen, sondern sie  
sollen als vernünftige, helldenkende und geschickte Männer  
ihren Haushaltungen vorstehen, und brauchbare Staats-  
bürger seyn, die mit den Gesetzen sich bekannt machen,  
und in häuslichen oder öffentlichen Angelegenheiten, ihren  
Gemeinden und der Republik nützen können. Ihr Ver-  
stand muß also aufgeklärt, ihre Denkkraft geübt; sie müß-  
ten durch Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, zu  
brauchbaren Bürgern gebildet werden. Ueberdem soll in

den öffentlichen Schulen, Religion, Religion der Väter, christliche Religion gelehrt und gelernt werden, darum, weil Religion eine Angelegenheit des Menschen, folglich auch des Staates ist, und auf des ersteren ganzes Wesen, und seine Handlungen, den wichtigsten Einfluss hat; weil der Mensch mit Religion edel, wahrhaft, treu, thätig, tapfer, und eine Zierde und Stütze des Vaterlands, der Mensch ohne sie niederträchtig, falsch, nachlässig, feige, keiner grossen Aufopferung fähig, eine Schande und ein Verderben des Vaterlandes ist. Die Landschulen waren vor unserer Staatsveränderung vernachlässigt, und sie leisteten durchaus nicht, was sie leisten sollten: der Unterricht, den der Schüler in denselben empfing, hatte mit dem, was der letztere war und seyn sollte, nichts zu thun, und er musste sich selbst in späteren Jahren noch, den Weg bahnen; — und der aus einem solch verkehrten Schulunterricht entspringende Schaden, ist gewiß weit grösser, als man dem äussern Anschein nach, glauben möchte: ohne ihn würden wir nicht so viele Ausbrüche der wildesten Nohheit, nicht so viel Unbelehrbarkeit und Starrsinn unter unsren Landleuten antreffen. Unser Volk wäre leichter zu belehren; es würde schneller von seinem Revolutionstaumel zurückkommen, wenn es auch durch glänzende Vorspiegelungen hätte auf einige Zeit verblendet werden können. Das unkluge und beweinenswerthe Betragen des Volkes, kam gutenthalts daher, daß der Landmann nie geübt wurde, zu denken, Schein und Wesen zu unterscheiden, daß das, was er in der Schule lernte, gar keine Beziehung auf seinen Geschäftskreis hatte. Dass er viel von Jerusalem, Jericho, u. Bethsaid, von Simson, Holofernes und Herodes, aber nichts von seinem Vaterlande und den unsterblichen Stiftern unsrer ehemaligen Republik und ihren Thaten hörte. Dass die Religion in der Schule nicht gelehrt, sondern eingezwängt, eingeschlagen wurde, und der Schulmeister es ganz ausser seinem Geschäftskreise hielt, und es auch wirklich über seine Kräfte war, den Kindern etwas von dem, was sie lernten, deutlich zu machen. Weil es an guten Schullehrern überhaupt mangelte, und der Unterricht gar nicht anwendbar war.

Wir sind weit hinter dem Ziele zurückgeblieben; sollten wir nun bey den neuen Einrichtungen der Schulen, auf die entgegengesetzte Weise fehlen, und über das Ziel hinausspringen? — Der Landmann soll aufgeklärt werden, er soll denken lernen, das ist man ihm als Mensch schuldig; und derjenige, der die wahre Aufklärung hindert, begeht einen Hochverrath an der Menschheit, und an seinem Vaterlande; aber es braucht wahrlich Vorsicht

und reifes Nachdenken, wie viel oder wie wenig diesfalls gethan werden soll, und man kann durch das zu viel und zu schnell eben so sehr schaden als nützen. — Der Zweck, welchen der öffentliche Unterricht in den Landschulen haben soll ist, die Kinder zu ihrem zukünftigen Berufe vorzubereiten, sie anzuleiten, würdig das zu werden, was sie einst seyn sollen, für sich selbst, für ihre Familien, für Gott und Vaterland. — Das erste also, was in diesen Schulen soll gelernt werden, ist Religion, und zwar die eigentliche, ächte, christliche Religion, in dem Geiste, in welchem der Stifter derselben sie lehrte, die Religion Jesu, die eine höchst vernünftige und höchst philosophische Religion ist. — Sie werde gelehrt und fröhle gelehrt, aber auf eine zweckmässige, der Fassungskraft der Kinder angemessene Weise. — Man schadet der Religion und dadurch dem Staate unerzetzlich, wenn man nicht mit Muth und Klugheit dem Volke sagt, was es wissen muß, um nicht verleitet zu werden, mit seinem Katechismus die Religion selbst wegzuwerfen. — Eine wesentliche Verbesserung und Umschaffung unsrer christlichen Lehrbücher ist zwar ein schweres, aber ein dringend nothwendiges Unternehmen. — In die engste Verbindung mit dem eigentlichen Religionsunterricht, gehört der moralische Unterricht durch Beispiele, Erzählungen, Fabeln, Sprichwörter ic. — Es soll ferner der Schüler mit dem Bau seines Körpers und den allgemeinen Regeln ihn gesund zu erhalten, zweckmässig bekannt werden; auch eine einfache Anweisung bekommen, wie mit verunglückten Personen umzugehen sey. Ein zweckmässiger Auszug aus Fausts Gesundheitskatechismus, verglichen mit seiner Noth- und Hülftafel, und dem, was in Rochovs Kinderfreunde und andern Schriften zu finden ist, würde für diesen Zweig des Unterrichts sehr brauchbar seyn. — Eben so nützlich, ja nothwendig zu einer zweckmässigen Aufklärung ist für den Landmann ein zweckmässiger Unterricht von dem Weltbau überhaupt, und in der Naturgeschichte. Ferner ist für Schweizerische Landschulen eine kurze aber fruchtbare lehrreiche Geschichte, verbunden mit der Erdbeschreibung unsrer Schweiz, und ein bündiger Abriss unsrer Verfassung, wenn wir einst so glücklich seyn werden, eine zu haben, die mehr als Ephemere ist, zu wünschen. Von selbst versteht es sich, daß Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen unentbehrliche Lehrgegenstände in allen Landschulen sind.

Dies ist in gedrängtem Auszuge, in welchem des Pf. eigene Worte beybehalten sind, der Inhalt der sehr schätzbaren, lehrreichen und wohl durchdachten Schrift.